



## **Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Plakatanschlagflächen**

Die Gemeinde Bernau am Chiemsee erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung

### **Satzung:**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält im Gemeindegebiet Plakatanschlagflächen für öffentliche Anschläge. Die Plakatierungsverordnung beschränkt die öffentlichen Anschläge auf die zugelassenen Flächen (s. § 1 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Bernau).

#### **§ 2 Zugelassene Flächen**

(1) Zugelassene Flächen für Banner (max. 3,50 m x 2,00 m):

1. Ortseingang Aschauer Straße (vor Anwesen Aschauer Str. 71, nordöstliches Grundstückseck FINr. 1173)
2. Chiemseestraße/Ecke Bahnhofstraße (Grünfläche Fl.Nr. 50/3)
3. Ende Chiemseestraße (östlich) am Kreisel Ausfahrt Felden
4. Hallenbad (Ecke Rottauer/Buchenstraße)
5. Ortseingang Priener Straße (Fl.Nr. 79)
6. Felden Parkplatz „Minholz“ (Fl.Nr. 2131)

Die Banneranbringung darf nur nach Rücksprache und rechtzeitiger Voranmeldung, mind. 4 Wochen vor Aushangwunschtermin, mit der Tourist-Info Bernau aufgehängt werden.

Banner dürfen 2 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Banner ohne Rücksprache werden entfernt. Mit der Tourist-Info ist abzustimmen, ob die Banner seitens des gemeindlichen Bauhofs oder vom Veranstalter selbst an die vereinbarten Bannerstandorte angebracht /abgehängt werden.

(2) Zugelassene Standorte für Aufsteller (DIN A 1):

1. Am Maibaum
2. Rottauer Straße/Parkplatz Minigolf
3. Chiemseestraße/Rathaus
4. Bahnhof Nordseite
5. Bahnhof Südseite
6. „Nixe – Brunnen“ im Chiemseepark Bernau-Felden

7. Yachten Meltl
8. Kirche Hittenkirchen
9. Feuerwehrhaus Hittenkirchen

Aufsteller dürfen 1 Woche vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Aufsteller werden von den Veranstaltern/Werbern selbstständig nach Vorlage bei der Gemeinde (s. § 3 Nr. 3) angebracht und abgehängt.

(3) Zugelassene Schaukästen für Plakate in DIN A 4 u. DIN A 3:

1. Tourist-Info, Aschauer Straße
2. Chiemseestraße
3. Parkplatz Minigolfplatz, Rottauer Straße
4. Parkplatz Kindergarten Hittenkirchen
5. 2 x Bahnhof: Bahnhofsgebäude und Kreuzung Baumannstraße/An der Bahn
6. Badehaus Felden
7. Medical Park Chiemsee
8. Infopavillon am Ende der Chiemseestr (Kreisel Felden)

(4) Eine Plakatierung darf ausschließlich an den gemeindlichen Schaukästen und Dreiecksständern durch den Bauhof erfolgen. Die Plakatierung ist vorab mit der Tourist-Info abzustimmen. Plakate können maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgehängt werden. Dies erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Eine Abgabe der Plakate ist bis montags möglich, um noch in der selben Woche das Plakat anbringen zu können. Es besteht kein Anspruch auf den Aushang der Plakate/ aller gelieferten Plakate

(5) Die Standorte der Banner und Aufsteller sind in den Anlagen „Standorte Bernau und Standorte Hittenkirchen“ eingezeichnet; diese ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

Die gemeindlichen Anschlagflächen stehen jedermann zur zweckentsprechenden Nutzung nach den Maßgaben dieser Satzung zur Verfügung.

### **§ 4 Benutzung der Flächen**

- (1) Die für die Flächen gemäß § 2 vorbereiteten Veranstaltungsplakate müssen vor dem Aushang in der Touristinfo Bernau, vorgelegt werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Flächen. Die Entscheidung hierzu trifft die Touristinfo nach billigem Ermessen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Plakatanschlagflächen vom 11.11.2019 außer Kraft.

Bernau am Chiemsee, 04.04.2023

**Gemeinde Bernau a. Chiemsee**



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. Biebl-Daiber', is written over the seal.

Irene Biebl-Daiber  
Erste Bürgermeisterin